Uni AMTSBLATT
MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

20. Jahrgang, Nr. 9 vom 21. September 2010, S. 60

Naturwissenschaftliche Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pharmaceutical Biotechnology (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 23.06.2010

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 und der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009, jeweils in der gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pharmaceutical Biotechnology (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pharmaceutical Biotechnology (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.02.2008 (ABl. 2008, Nr. 9, S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a. Im „Abs. 2 Satz 1“ werden die Worte im Klammerzusatz „mindestens entsprechend,“ ersetzt durch das Wort „grundsätzlich“.
b. „Abs. 2 Satz 2“ erhält folgende Fassung:
„Weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache: entweder durch TOEFL (iBT (mindestens 90/120), oder CBT (235/300), oder PBT (580/677), oder IELTS (mindestens band 6.5), oder UNIcert II (Schreiben und Sprechen).“
c. „Abs. 4“ erhält folgende Fassung; „Abs. 5“ entfällt:
„Die Bewerbung für diesen Studiengang erfolgt entsprechend der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.09 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend von § 3 Abs. 3 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung müssen ausländische Staatsangehörige und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, ihre

Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31.03. eines jeden Jahres und für das Sommersemester bis zum 30.09. des Vorjahres beim Immatrikulationsamt einreichen. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze richtet sich die Auswahl der Studienbewerber nach der Qualifikation des ersten berufsbildenden Hochschulabschlusses. Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 50 % der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.
Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

Artikel II

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 23.06.2010 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 14.07.2010.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Juli 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor